

Statuten

Der Schweizerischen Vereinigung gegen Erbschleicherei

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name und Sitz**
- 2. Ziel und Zweck**
- 3. Organe des Vereins**
 - 3.1 Mitgliederversammlung
 - 3.2 Vorstand
 - 3.3 Revision
 - 3.4 Zeichnungsberechtigung
- 4. Mitgliedschaft**
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Aktivmitglieder
 - 4.3 Sympathisanten
 - 4.4 Ergänzungen
 - 4.5 Erlöschen der Mitgliedschaft
 - 4.5.1 Austritt
 - 4.5.2 Ausschluss
- 5. Mittel**
 - 5.1 Aufwände
 - 5.2 Einnahmen
 - 5.3 Ergänzungen
- 6. Haftung**
- 7. Auflösung des Vereins**
- 8. Formelles**
- 9. Inkrafttreten dieser Statuten**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt in Sachen Erbschleicherei die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, in dem er sich gegen Erbschleicherei einsetzt und Erkenntnisse veröffentlicht.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

3.1 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine *ordentliche* Mitglieder- bzw. Generalversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Jahresquartals statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Zusätzliche Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

Der Präsident allein, der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer *ausserordentlichen* Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unter Anwesenheit des Gesamtvorstands und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 70% - Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Präsident, Aktuar und Kassier.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Für Kassier und Revisor gelten Sonderregeln.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Beschluss ist unmissverständlich als solcher visuell hervorzuheben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sofern die Kasse gedeckt ist, kann dem Vorstand und den wirksamen Mitgliedern entsprechend ihren Aufwänden eine Entschädigung ausbezahlt werden, welche sich am Einkommensdurchschnitt der Bevölkerung orientiert.

3.3 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit von Kassier und Revisor beträgt alternierend zwei Jahre. Die direkte Wiederwahl in die Revisionsstelle ist nicht möglich.

3.4 Zeichnungsberechtigung

Für vertragliche Verpflichtungen ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zwingend.

4. Mitgliedschaft

4.1 Grundsatz

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmege-
suche sind unter Angabe der Mitgliedskategorie (Aktivmitglied oder Sympathisant) an den Vorstand zu richten.
Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand fortlaufend. Die Mitglieder entscheiden an der Gene-
ralversammlung über die definitive Aufnahme der provisorischen Aufnahmen oder provisorische Ablehnungen
durch den Vorstand.

4.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins
fördern. Sie unterstützen die Vereinszwecke finanziell, mit politischem Engagement und/oder mit freier rechtli-
cher Unterstützung.

4.3 Sympathisanten

Sympathisanten unterstützen die Vereinszwecke finanziell.

4.4 Ergänzungen

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands
durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.5.1 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindes-
tens zwölf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

4.5.2 Ausschluss

Ausschlussgründe sind i.d.R. Verstoss gegen die Statuten, Verstoss gegen die Vereinsziele, etc. Ein Mitglied kann
jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschluss-
entscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

5. Mittel

5.1 Aufwände

Die Ausgaben werden erst getätigt, wenn entsprechend Geld zur Verfügung steht oder dieses rechtlich verbindlich zugesprochen wurde.

5.2 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge. Ihr Beitrag wird durch die Mitglieder an der jährlichen Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Spenden und Zuwendungen aller Art. Für eingegangene Beträge darf Verein der Spenderin eine Spendenbestätigung ausstellen.
- Subventionen
- Stundenansätze und Pauschalbeträge für Leistungsvereinbarungen, Veranstaltungen sowie dem Angebot für weitere Dienstleistungen werden im Vergütungsbeschluss des Vereins separat geregelt. Die Vereinigung ist berechtigt, ihre Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

5.3 Ergänzungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auf Verlangen der Behörde legt der Vorstand ihr die Vereinsbuchhaltung offen.

6. Haftung

Der Verein ist seinem Zweck entsprechend verpflichtet, sich zu einem „Tabuthema“ zu äussern; zumindest ist der Begriff Erbschleicherei im ZGB bislang nicht erwähnt und in keiner anderen Form erkennbar. Der Verein plausibilisiert ihm zugetragene Informationen, bevor er deren Kern in eigener Form der Öffentlichkeit zuträgt. Die Aussagen sind immer wohlwollend und so zu interpretieren, dass daraus weder für den Verein noch für die Quelle jegwelcher Schaden entsteht. Für die Verbreitung von Irrtümern und deren Folgen kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Sollte in Widererwarten zu den in Kap. 5.1 festgehaltenen Prinzipien der Aufwände Schulden anfallen, haftet der Verein bis maximal an das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 80% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens 70% aller Mitglieder anwesend sind; die Zustimmung des Präsidenten ist zwingend. Nehmen weniger als 70% aller Mitglieder an der Versammlung teil, von der die Vereinsauflösung gewünscht wird, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 70% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zu gleichen Teilen mindestens drei nicht Gewinn orientierten, Nichtregierungsorganisationen für Obdachlose gespendet. Der Vorstand bestimmt die Empfänger.

Eine Fusion mit einer juristischen Person ist ausgeschlossen.

8. Formelles

Unabhängig von geschlechtsspezifischen Formulierungen sind selbstverständlich immer beide Geschlechter angesprochen.

Der Vereinsvorstand und die Vereinsmitglieder wahren das Diskretionsprinzip. Dies umfasst unter anderem die vertrauliche Fallbehandlung, dass keine Rückschlüsse auf Personen, Familienmitglieder und das Umfeld geschlossen werden können. Eine allfällige Zustellung von kenntlich belassenen Dokumenten erfolgt erst nach Einwilligung der Betroffenen.

9. Inkrafttreten dieser Statuten

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. März 2017 einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt und zuletzt am 15. März 2017 an zwischenzeitlich erfolgte Beschlüsse der Generalversammlung angepasst. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2016.

Der Präsident

Der Aktuar

Ort, Datum:

Zürich, 15. März 2017

Winterthur, 15. März 2017

Unterschrift* :

**Hinweis: Über Internet werden keine Unterschriften veröffentlicht. Die Originaldokumente stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.*